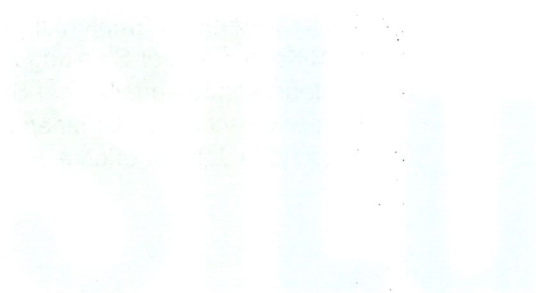




Reglement für die Siedlungskommissionen der SILU

Gültig ab 1. Januar 2023



1. Allgemeines

- 1.1 Basis dieses Reglements bilden die SILU-Statuten.

2. Zweck und Grundsätze

- 2.1 Zweck der Siedlungskommission (SiKo) ist, das Zusammenleben und den genossenschaftlichen Gedanken durch Aktivitäten in der Siedlung zu fördern und zu stärken. Die SiKo wirkt als Bindeglied zwischen den Genossenschaffern, der Geschäftsstelle und dem Vorstand und wahrt deren Interessen.
- 2.2 Sie identifizieren sich mit den genossenschaftlichen Grundwerten und handeln kulturell, politisch und konfessionell neutral. Sie fördern das genossenschaftliche Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität und Respekt. Sie akzeptieren unterschiedliche Wohn- und Lebensformen.

3. Wahl und Zusammensetzung

- 3.1 Die SiKo wird an einer Siedlungsversammlung (alle zwei Jahre) durch die Genossenschaffter dieser Siedlung gewählt. Die Siedlungskommission wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Obperson wird ebenfalls durch die Siedlungsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die SiKo selbst (Aktuarat, Kassenführung).
- 3.2 Die SiKo besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- 3.3 Jeder Genossenschaffter hat eine Stimme (Art. 34 und 35 der Statuten der SILU finden sinngemäss Anwendung).
- 3.4 Pro Wohnung kann nur eine Person Mitglied der SiKo sein.

4. Aufgaben

- 4.1 Die SiKo fördert gemeinschaftliche und soziale Aktivitäten und organisiert hierzu mindestens einmal jährlich einen Anlass für die Siedlung.
- 4.2 Die SiKo begrüsst Neuzuzügern/innen und bemüht sich um deren Integration.
- 4.3 Die SiKo nimmt Anliegen der Genossenschaffter entgegen und behandelt diese im Rahmen der Möglichkeiten oder verweist diese an die zuständige Stelle.
- 4.4 Die SiKo übernimmt die Verwaltung des Gemeinschaftsraumes sowie des Mobiliars (falls vorhanden) und führt hierzu eine Inventarliste inkl. Schlüsselerzeichnis.
- 4.5 Per Ende Jahr weist der/die Kassier/in der Geschäftsstelle eine nachvollziehbare Abrechnung vor.
- 4.6 Die SiKo führt je nach Bedarf jährlich drei Sitzungen verteilt auf das Jahr durch. Die SiKo verschickt zeitig an alle Sitzungsteilnehmer eine Einladung sowie Traktandenliste. Diese Sitzungen werden von der Obperson geführt. Über die Geschäfte wird Protokoll geführt. Kopien davon gehen an die SiKo-Mitglieder, die verantwortliche Person der Geschäftsstelle und in die Anschlagkästen der Siedlung.
- 4.7 Die SiKo hat die Möglichkeit, bei der Auswahl von neuen Mietern mitzuwirken. Hierzu gilt das separate «Merkblatt zum Bewerbungsverfahren für Neumieter». Die SiKo meldet innerhalb von 10 Tagen ihre Empfehlung an die Bewirtschaftung.
- 4.8 Die SiKo gibt an der Siedlungsversammlung einen Rückblick über die vergangene Periode.
- 4.9 Auf Jahresende erstellen die Siedlungskommissionen zu Händen der verantwortlichen Person aus der Geschäftsstelle einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Beobachtungen. Die Jahresberichte werden danach auch dem Vorstand zugestellt.

5. Siedlungsversammlung

- 5.1 Alle zwei Jahre hat eine Siedlungsversammlung stattzufinden. Zu dieser sind sämtliche Bewohner/innen frühzeitig, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag unter Nennung der Traktanden einzuladen. Die Einladung sowie die Durchführung erfolgt durch die SiKo. Durch die SiKo wird ein Protokoll geführt. Besteht keine SiKo, wird die Versammlung durch die Geschäftsstelle der SILU einberufen und geleitet.
- 5.2 Die Siedlungsversammlung hat die Aufgabe, alle 2 Jahre eine Obperson sowie mindestens zwei weitere Mitglieder der SiKo zu wählen.
- 5.3 Siedlungsinterne Fragen werden an der Versammlung behandelt.
- 5.4 Die Siedlungsversammlung hat ein Antragsrecht an den Vorstand und die Geschäftsstelle sowie an die Generalversammlung.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1 Die SiKo wird von einer verantwortlichen Person aus der Geschäftsstelle unterstützt.
- 6.2 Die SiKo darf ihren vollamtlichen Hauswart pro Kalenderjahr während maximal vier Stunden für Hilfestellungen anfragen. Dabei handelt es sich um Unterstützung in Bereichen, welche die SiKo nicht in Eigenregie erledigen kann (z. B. Stromanschlüsse etc.). Diese Stunden werden über die Arbeitszeit des Hauswarts abgegolten. Die Teilnahme am Fest ist für den Hauswart freiwillig. Betreut der Hauswart mehrere Siedlungen, wäre die Teilnahme an einer Veranstaltung pro Jahr erwünscht. Nimmt er dies wahr, werden zwei Stunden als Arbeitszeit abgegolten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die nebenamtlichen Hauswarte.
- 6.3 Die SiKo verpflichtet sich, die besprochenen Themen vertraulich zu behandeln.

7. Finanzen

- 7.1 Das Geld in der Siedlungskasse (ob durch Einlage von der SILU oder durch andere Einnahmen) ist ausschliesslich im Interesse der ganzen Siedlung für genossenschaftliche Aktivitäten innerhalb der Siedlung zu verwenden.
- 7.2 Der SiKo wird, bei pflichtgemässer Erfüllung ihrer Aufgaben, folgende Entschädigung aus der Siedlungskasse ausgerichtet:

	Pauschal	Pro Wohnung
Obperson pro Jahr	CHF 460.-	CHF 2.-
Kommissionsmitglieder pro Jahr	CHF 160.-	CHF 2.-
Sitzungsgeld pro Sitzung und Person*	CHF 30.-	
pro Protokoll und Jahresbericht	CHF 30.-	
Siedlungsbeitrag	CHF 400.-	CHF 6.-

*max. drei offizielle Sitzungen, eine interne Sitzung sowie eine Siedlungsversammlung (alle zwei Jahre), ausgenommen Angestellte der Baugenossenschaft SILU

- 7.3 Per Mieterwechsel erhält die SiKo für Gespräche mit Neumieter/innen CHF 60.- entschädigt. Der Betrag wird innerhalb der SiKo aufgeteilt. Als Kontrollinstrument dienen ausgefüllte Gesprächsformulare, die an die verantwortliche Person bei der SILU zugestellt werden. Die Retournierung des Gesprächsformulars geschieht innerhalb von 10 Tagen nachdem die Aufforderung zum Mitwirken bei der Mieterauswahl erfolgte.

- 7.4 Die Hauswarte sind nicht Mitglieder der SiKo. Es ist erwünscht, dass die Hauswarte an einer Sitzung pro Kalenderjahr teilnehmen. Dabei sind sie Teilnehmende mit beratender Stimme. Der Hauswart darf eine Sitzung pro Jahr als Arbeitszeit aufschreiben. Sofern ein Hauswart an mehreren Sitzungen beisitzen möchte, tut er dies auf freiwilliger Basis und wird nicht entschädigt (ausser bei speziellem Bedarf).
- 7.5 Die Entschädigung von SiKo-Mitgliedern, die während eines Jahres ein- oder ausgetreten sind, wird der SiKo pro rata temporis ausbezahlt. Die SiKo stellt ihren ehemaligen Mitgliedern die Entschädigung zu.
- 7.6 Für die Verpflegung an der Siedlungsversammlung werden CHF 20.00 pro Person resp. CHF 30.00, wenn die Versammlung in einem Restaurant stattfindet (maximal zwei erwachsene Personen pro Wohnung), entschädigt. Die Verpflegung für Teilnehmende an der Versammlung hat kostenfrei sein. Falls anschliessend an die Siedlungsversammlung das Siedlungsfest stattfindet, kann die SiKo dies mit Bons regeln, mit denen die Teilnehmenden eine kostenfreie Verpflegung erhalten. Der SiKo steht es frei bei anderen, die später dazu stossen, einen minimalen Beitrag an die Verpflegung zu erheben.
- 7.7 Bei Siedlungsjubiläen (25/50/75/100 Jahre) kann die SiKo einen Projektantrag stellen (im Interesse der ganzen Siedlung), der dann von der Geschäftsstelle auf die Sprechung zusätzlicher Mittel geprüft wird.
- 7.8 Die SiKo-Mitglieder erhalten folgende Jubiläums- und Abschiedsgeschenke:
- Jubiläum:
- | | |
|-----------------------------|--|
| 5 Jahre SiKo | CHF 500.-- |
| Danach alle 5 Jahre | CHF 500.-- |
| Beim Austritt aus der SiKo: | CHF 100.– nach min. einem Jahr Tätigkeit |
- 7.9 Beim Tod einer Bewohnerin/eines Bewohners zahlt die Baugenossenschaft SILU den verbleibenden Angehörigen im gleichen Haushalt eine Kranzspende in Höhe von CHF 150.00. Die Auszahlung des Betrages sowie das Kondolieren obliegen der SiKo.

8. Ergänzende Bestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement untersteht der Genehmigung des Vorstandes und kann von ihm jederzeit abgeändert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2021 und alle anderen Vereinbarungen in diesem Zusammenhang, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023.

Baugenossenschaft SILU


Susanne Grau
Präsidentin


Ralph Nägeli
Vizepräsident